

RS OGH 2008/7/7 6Ob4/08v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.2008

Norm

FBR §18

FBG §40 Abs1

FBG §40 Abs4

Rechtssatz

Die in § 40 Abs 1 letzter Satz FBG normierte Vermutung der Vermögenslosigkeit einer Kapitalgesellschaft setzt keine Androhung und/oder die Verhängung von Zwangsstrafen gemäß § 283 UGB voraus.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 4/08v

Entscheidungstext OGH 07.07.2008 6 Ob 4/08v

Beisatz: Der Gesetzgeber nimmt bewusst in Kauf, dass bei der erleichterten amtswegigen Löschung von Kapitalgesellschaften unter Umständen auch vermögende Gesellschaften gelöscht werden könnten, sieht doch § 40 Abs 4 FBG ein für solche Fälle anzuwendendes Verfahren vor. Zur Widerlegung der Vermutung hat die Gesellschaft überdies ohnehin Gelegenheit, ist sie doch im Lösungsverfahren gemäß § 18 FBG aufzufordern, sich zur beabsichtigten Löschung zu äußern. (T1); Veröff: SZ 2008/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123710

Im RIS seit

06.08.2008

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at